

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
Bundeshaus West  
CH-3003 Bern



Geht per Mail an:

Frau Corine Klöti, [corine.kloeti@bj.admin.ch](mailto:corine.kloeti@bj.admin.ch)

Frau Franziska Zumstein, [franziska.zumstein@bj.admin.ch](mailto:franziska.zumstein@bj.admin.ch)

2.9.2015

**Vernehmlassung: Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzbuches  
(Umsetzung Art. 123c BV)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
sehr geehrte Damen und Herren

Die BDP bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme in obgenannter Vernehmlassung.

**Ausgangslage**

Am 18. Mai 2014 haben 63.5% der Stimmenden sowie alle Stände die Volksinitiative „Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen“ angenommen. Die Initiative verlangt, dass Personen, die verurteilt werden, weil sie die sexuelle Unversehrtheit eines Kindes oder einer abhängigen Person beeinträchtigt haben, endgültig das Recht verlieren, eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit mit Minderjährigen oder Abhängigen auszuüben. Die BDP will die Initiative konsequent umsetzen und fordert ein lebenslanges Berufsverbot ohne jegliche Überprüfung, welche das Berufsverbot später wieder einschränken oder gar aufheben könnte. Ausnahmeregelungen sind auf ein Minimum zu beschränken. Namentlich in Fällen von einvernehmlicher Jugendliebe ist auf die Anordnung eines lebenslänglichen Berufsverbotes zu verzichten.

**Grundsätzliche Haltung der BDP**

Die deutliche Annahme der Initiative unterstreicht die Notwendigkeit für eine Umsetzung mit lebenslangem und endgültigem Berufsverbot für verurteilte Sexualstraftäter. Für die BDP sind beide vom Bundesrat präsentierten Varianten unbrauchbar. *Variante 1* weicht die Verfassungsbestimmung zu stark auf, weil das Tätigkeitsverbot von der Höhe der Strafe abhängig gemacht und die Möglichkeit für eine spätere Überprüfung gewährt werden soll. Zudem sind zu viele Ausnahmen vorgesehen. Die BDP hat stets festgehalten, dass explizit verurteilte Sexualstraftäter von der Verfassungsbestimmung betroffen sind und deshalb ein lebenslanges Tätigkeitsverbot auf berufliche und ehrenamtliche Arbeiten mit Minderjährigen oder Abhängigen angebracht ist.

Eine Umsetzung ohne jegliche Härtefallbestimmungen, wie in *Variante 2* vorgesehen, führt zu weit und berücksichtigt andere Verfassungsgrundsätze ungenügend.

Wenn bei der Umsetzungsvariante 1 auf andere Verfassungsgrundsätze, insbesondere das *Verhältnismässigkeitsprinzip* abgestützt wird, so gilt es die folgenden Argumente zu berücksichtigen:

Die Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben mit ihrem Votum dem Opferschutz einen klar höheren Stellenwert eingeräumt als dem Wunsch des Täters, wieder mit potenziellen Opfern

arbeiten zu können. Die Verhältnismässigkeit wird zudem bereits beim Strafmass berücksichtigt. Ein zusätzliches Tätigkeitsverbot ist als präventive Massnahme zum Schutz künftiger Opfer zu sehen und hat deshalb endgültig zu sein.

Im Bericht zur Umsetzung wird zu Recht darauf hingewiesen, dass Einschränkungen von Grundrechten einer gesetzlichen Grundlage bedürfen und durch ein öffentliches Interesse oder den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt und verhältnismässig sein müssen (Art. 36 Abs. 1–3 BV). Die Schweizer Bevölkerung hat den Schutz von Minderjährigen und Schutzbedürftigen (nach vorliegender Definition durch das Gesetz) deutlich als öffentliches Interesse definiert. Ausnahmen sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

Als klare Ausnahme wurde richtigerweise stets die so genannte „einvernehmliche Jugendliebe“ genannt. Selbst bei einer Verurteilung, z. B. wegen Verletzung des Schutzalters, kann hier nicht automatisch von Pädophilie, bzw. einer Sexualstraftat ausgegangen werden. Diese Ausnahme ist deshalb in der gesetzlichen Umsetzung zu definieren. Diese könnte beispielsweise wie folgt lauten: „Hat der Täter zur Zeit der Tat das 22. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und besteht zum mindestens 14jährigen Opfer eine Liebesbeziehung, ist unabhängig von einer Verurteilung kein Tätigkeitsverbot auszusprechen.“ Oft wurde auch über Kioskverkäuferinnen oder Jugendliche diskutiert, welche ebenfalls im Sinne von „leichten Fällen“ gegen die sexuelle Unversehrtheit verstossen. Hierzu ist festzustellen, dass bis dato keine Verurteilungen wegen solchen Fällen stattgefunden haben, die zu einem Tätigkeitsverbot hätten führen können.

#### **Stellungnahme zu einzelnen Artikeln**

##### **Art. 67 Abs. 4ter:**

Die BDP will keine Ausnahmen vom Tätigkeitsverbot ausser im Falle von einvernehmlicher Jugendliebe. Die Definition sogenannt „leichter Fälle“ liegt im Ermessen des Gerichts, was den Verfassungsgrundsatz verletzt, wonach verurteilte Personen endgültig das Recht verlieren sollen, eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit mit Minderjährigen oder Abhängigen auszuüben.

##### **Art. 67c Abs. 5 Bst. c–d, Bst. e**

Die BDP will keine Möglichkeit für eine Gesuchstellung und Überprüfung zur Aufhebung des Tätigkeitsverbots.

##### **Art. 369 Abs. 4quater, 4quinquies sowie Art. 369a erster Satz**

Für die BDP ist es unverständlich, dass der für den Vollzug des Tätigkeitsverbots wesentliche Strafregistereintrag nach 10 Jahren gelöscht werden kann. Die Durchsetzbarkeit von lebenslänglichen Tätigkeitsverboten wird so deutlich erschwert.

##### **Für die betroffenen Artikel des Militärstrafgesetzes äussert die BDP identische Kritik.**

Wir danken für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

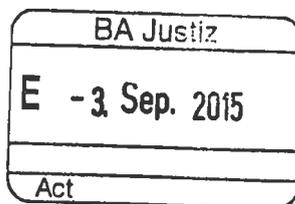


Martin Landolt, Präsident BDP



Rosmarie Quadranti, Fraktionspräsidentin BDP

**CVP SCHWEIZ**



CVP Schweiz, Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern

Bundesamt für Justiz  
Direktionsbereich Strafrecht  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Bern, 1. September 2015

**Vernehmlassung: Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes  
(Umsetzung von Art. 123c BV)**

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Umsetzung von Art. 123c BV) Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

**Allgemeine Bemerkungen**

Die Volksinitiative „Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen“ wurde am 18. Mai 2014 mit 63.5% der Stimmen angenommen. Dieses klare Resultat zeigt, dass die Volksinitiative ein Anliegen aufnahm, das die Bevölkerung beschäftigt. Eine Mehrheit der Bevölkerung will, dass gegen Personen, die die sexuelle Integrität eines Kindes oder einer abhängigen Person verletzt haben, diesbezüglich ein lebenslangliches Tätigkeitsverbot – beruflich wie ehrenamtlich – verhängt werden muss. Bei sexuellen Übergriffen auf Kinder und Schutzbedürftige soll also Nulltoleranz gelten. Die CVP nimmt den Volkswillen ernst und will Art. 123c Bundesverfassung (BV) konsequent umsetzen.

Die CVP spricht sich deshalb bei den vom Bundesrat vorgeschlagenen Varianten für Variante 2 aus. Die CVP steht hinter der konsequenten Bekämpfung von Übergriffen auf besonders Schutzbedürftige. Ein solches Tätigkeitsverbot wird denn auch nicht präventiv ausgesprochen, sondern erst wenn eine entsprechende Verurteilung vorliegt. Der Schutz allfälliger zukünftiger Opfer vor Wiederholungstätern ist nach Ansicht der CVP höher zu gewichten, als das Recht der Verurteilten, zu einem späteren Zeitpunkt wieder mit Kindern und/oder abhängigen Personen zu arbeiten. Dementsprechend lehnt die CVP auch die Überprüfung des

Christlichdemokratische Volkspartei

Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern  
T 031 357 33 33, F 031 352 24 30  
info@cvp.ch, www.cvp.ch, PC 30-3666-4

Tätigkeitsverbots auf Gesuch des Verurteilten nach einer gewissen Zeit gemäss Art. 67c StGB ab.

Die CVP ist hingegen einverstanden, dass Minderjährige, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, vom zwingenden lebenslänglichen Tätigkeitsverbot ausgenommen sein sollen.

Für die CVP ist ausserdem wichtig, dass in Fällen von Jugendlieben von einem lebenslangen Tätigkeitsverbot abgesehen werden kann. Auch die Initianten haben immer betont, dass diese von einem solchen Tätigkeitsverbot nicht betroffen sein sollen. Dies muss auch in einer Umsetzung gemäss Variante 2 gewährleistet sein.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Christophe Darbellay  
Präsident CVP Schweiz

Sig. Béatrice Wertli  
Generalsekretärin CVP Schweiz

PLR.Les Libéraux-Radicaux, CP 6136, 3001 Berne

Office fédéral de la Justice  
Domaine de direction de droit pénal  
Bundesrain 20  
3003 Berne

Berne, 31 août 2015 / ft  
VL\_Umsetzung\_Pädophilen\_Initiative

**Modification du code pénal et du code pénal militaire (mise en œuvre de l'art. 123c Cst.)  
Prise de position du PLR.Les Libéraux-Radicaux**

Madame, Monsieur,

L'initiative populaire « Pour que les pédophiles ne travaillent plus avec des enfants » a été acceptée le 14 mai 2014 par 63,5% de OUI et l'acceptation de tous les cantons. Cette initiative demande que les personnes condamnées pour avoir porté atteinte à l'intégrité sexuelle d'un enfant ou d'une personne dépendante soit définitivement privée du droit d'exercer une activité professionnelle ou bénévole en contact avec ceux-ci.

Pour le *PLR.Les Libéraux-Radicaux*, il est important de respecter la volonté populaire : il est nécessaire de mettre en œuvre les nouvelles dispositions constitutionnelles de manière rigoureuse. Il faut également respecter l'Etat de droit et le principe de proportionnalité, à la base de toute société démocratique.

Par conséquent:

- › Le PLR soutient l'option 1, la clause pour les cas de peu de gravité, qui permet une marge d'interprétation du juge. Des exceptions doivent être possibles dans certains cas particuliers et en rapport avec certaines infractions précises. Les actes graves contre des enfants et des personnes dépendantes ne seront pas (et ne doivent pas être) concernés par ces exceptions.
- › Le PLR rejette la possibilité de réexamen pour les pédophiles (diagnostic psychiatrique de pédophilie). Dans les autres cas, sans diminuer la portée des actes commis, l'Etat de droit doit rester une valeur centrale et le réexamen être possible après un certain temps.
- › Le PLR salue les autres adaptations du droit en vigueur, notamment les précisions concernant la définition des activités professionnelles et bénévoles, la définition des activités en contact avec des mineurs et des personnes particulièrement vulnérables et les précisions quant aux prestations dans le domaine des soins.

Il est important de rappeler en parallèle l'importance de la prévention. D'une part, elle est efficace pour lutter contre les actes pédophiles, notamment dans le cadre familial (des cas pas concernés par cette initiative populaire). D'autre part, cela permet d'agir en amont des abus, alors les mesures répressives ne peuvent agir qu'après qu'un abus ait été réalisé. Il est primordial de pouvoir prévenir les abus et protéger les mineurs et les personnes dépendantes.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos arguments, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de nos plus cordiales salutations.

PLR.Les Libéraux-Radicaux  
Le Président

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Philipp Müller', with a small checkmark at the bottom right.

Philipp Müller  
Conseiller national

Le Secrétaire général

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Samuel Lanz', with a horizontal line underneath.

Samuel Lanz

Bern, 3. September 2015



**Bundesamt für Justiz**  
**Direktionsbereich Strafrecht**  
**Bundesrain 20**  
**3003 Bern**

## **Vernehmlassung zur Umsetzung der Pädophilieinitiative (Lebenslanges Tätigkeits- und Rayonverbot für Pädosexuelle)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt wahrnehmen:

Der SP Schweiz ist der Schutz der sexuellen Integrität von Kindern und Jugendlichen sowie von schutzbedürftigen und in einem Abhängigkeitsverhältnis stehenden Personen ein vordringliches Anliegen. Wenn sie sich trotzdem klar und deutlich gegen die jetzt zur Umsetzung anstehende Pädophilieinitiative ausgesprochen hat, dann geschah dies aus der Überzeugung heraus, dass bereits mit dem Gegenvorschlag des Parlaments griffige Massnahmen beschlossen wurden, welche im Gegensatz zur Initiative auch grund- und völkerrechtskonform ausgestaltet waren.

Die SP respektiert den Volksentscheid und den damit zum Ausdruck gebrachten Willen nach noch eindeutigeren und klareren Massnahmen. Sie wehrt sich aber mit Entschiedenheit gegen alle Massnahmen, welche mit den Grundrechten und dem Völkerrecht, insbesondere der EMRK, nicht in Einklang gebracht werden können oder das Verhältnismässigkeitsprinzip und die Gewaltenteilung verletzen. Dies gilt insbesondere für Automatismen im Strafrecht ohne Beurteilungsspielraum für das urteilende Gericht für Massnahmen mit lebenslange Dauer und ohne Überprüfungsmöglichkeit zu einem späteren Zeitpunkt.

Daraus ergibt sich von selbst, dass die SP die Variante 2 des Bundesrates „ohne wenn und aber“ ablehnt. Diese ist keine taugliche Variante zur Umsetzung des Volksbegehrens und kann nicht als Diskussionsgrundlage im Parlament dienen. Auch Variante 1 ist nicht in allen Teilen grundrechtskonform und verletzt tendenziell die EMRK. Wie im Begleitbericht an mehreren Stellen erwähnt wird, ist mir Verurteilungen der Schweiz zu rechnen. Mit der vorgesehenen Härtefallbestimmung bildet aber die Variante 1 immerhin eine taugliche Diskussionsgrundlage für die Umsetzung. Der Bericht zeigt auf Seite 34 exemplarisch auf, dass es über die Jugendliebe hinaus Ausnahmen von einem lebenslänglichen Tätigkeitsverbot geben muss, welche nur von einem Gericht im konkreten Einzelfall beurteilt werden können.

Der Bundesrat wird deshalb aufgefordert, die Vorlage so zu überarbeiten, dass sie konsequent grund- und völkerrechtskonform ist, auch wenn damit der Volkswille nicht vollständig umgesetzt

1

werden kann. Auch Volk und Stände als höchster Souverän in der schweizerischen Rechtsetzung müssen sich an die eigene Verfassung und die völkerrechtlichen Verpflichtungen halten. Es geht der SP mit dieser klaren Haltung in keinsten Weise um Täterschutz – die Anliegen der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Abhängigen stehen für sie deutlich im Vordergrund – sondern um ein konsequentes Einstehen für die Grund- und Menschenrechte aller Menschen in unserer Gesellschaft, auch dann, wenn sie verabscheuungswürdige Taten begangen haben. Die SP ist überzeugt, dass sich ein effektiver und zuverlässiger Schutz vor pädosexuellen Tätern auch in einer grund- und menschenrechtskonformen Art umsetzen lässt, auch wenn ihr bewusst ist, dass ein gewisses Restrisiko immer besteht – dies wäre allerdings auch bei einer Umsetzung nach Variante 2 der Fall.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ

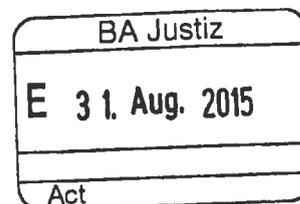


Christian Levrat  
Präsident



Carsten Schmidt  
Politischer Fachsekretär

Bundesamt für Justiz  
Direktionsbereich Strafrecht  
Bundesrain 20  
3003 Bern



Bern, 3. September 2015

**Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Umsetzung von Art. 123c BV);  
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

**Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)**

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen des ob genannten Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen zu können. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

**Die SVP lehnt den Vorentwurf zur Umsetzung von Art. 123c BV in der vorliegenden Form ab. Die SVP kann nur einem Vorentwurf zustimmen, welcher Art. 67 Abs. 4<sup>ter</sup> VE-StGB (bzw. Art. 50 Abs. 4<sup>ter</sup> VE-MStG) streicht (Variante 2) und eine Bestimmung enthält, welche Liebensbeziehungen unter Jugendlichen (sog. „Jugendliebe“) als Grund für ein Tätigkeitsverbot ausnimmt.**

Am 18. Mai 2014 haben Volk und Stände die Volksinitiative „Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen“ angenommen. Damit wurde die Bundesverfassung wie folgt ergänzt:

*Art. 123c (neu) Massnahme nach Sexualdelikten an Kindern oder an zum Widerstand unfähigen oder urteilsunfähigen Personen.*

*Personen, die verurteilt werden, weil sie die sexuelle Unversehrtheit eines Kindes oder einer abhängigen Person beeinträchtigt haben, verlieren endgültig das Recht, eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit mit Minderjährigen oder Abhängigen auszuüben.*

Es wird nicht bestritten, dass Art. 123c BV nicht direkt anwendbar ist, sondern vom Gesetzgeber auf Gesetzesstufe konkretisiert und ergänzt werden muss. Dabei hat sich der Gesetzgeber jedoch so eng wie möglich an den Verfassungstext und die von den Initianten im Vorfeld der Abstimmung gemachten Erläuterungen

zu halten. Die Initianten haben stets betont, dass die „Pädophileninitiative“ keinen Spielraum für Ausnahmen offen lässt, ausser für den Bereich der sog. „Jugendliebe“.

Die Volksinitiative wurde sehr deutlich angenommen. 63.5% der Stimmberechtigten legten ein „Ja“ in die Urne und sämtliche Stände stimmten zu. Die Stimmberechtigten haben ein Anrecht darauf, dass die Initiative korrekt umgesetzt wird. Dieses Prinzip ist auch ein Eckpfeiler unserer direkten Demokratie. Die Variante 1 kommt dieser Anforderung nicht nach; im Gegenteil: Die Variante 1 hebt Sinn und Zweck der Volksinitiative quasi auf. Gemäss Variante 1 kann in leichten Fällen von der Anordnung eines Tätigkeitsverbots abgesehen werden, wenn ein solches Verbot offensichtlich weder notwendig noch zumutbar ist. Nur bei Menschenhandel, sexueller Nötigung, Vergewaltigung, Schändung oder Förderung der Prostitution soll – gemäss Variante 1 – von einem Tätigkeitsverbot nicht abgesehen werden dürfen. Die Einschränkung („leichte Fälle“) öffnet dem Gericht jedoch Tür und Tor, bei jenen Delikten von einem Tätigkeitsverbot abzusehen, welche nicht in diesen Ausnahmekatalog fallen. Die Ausführungen des erläuternden Berichts zu diesem Punkt sind auch widersprüchlich. Zum einen wird betont, dass der Verhältnismässigkeitsgrundsatz unumstösslich sei, andererseits wird dieser bezüglich Art. 67 Abs. 4<sup>ter</sup> Satz 2 VE-StGB absolut ausgeschlossen.

Variante 2 (streichen von Art. 67 Abs. 4<sup>ter</sup> VE-StGB) würde dem Gedanken der „Pädophileninitiative“ entsprechen. Gleichzeitig müssten jedoch die Fälle von „Jugendliebe“ geregelt werden. Wie im Vorfeld der Abstimmungskampagne von allen Seiten betont wurde, soll die „Jugendliebe“ vom Inhalt der Verfassungsbestimmung ausgenommen sein. Diese Tatsache umzusetzen darf jedoch nicht mit der in Variante 1 vorgeschlagenen Art erfolgen, indem dem Gericht die Möglichkeit gegeben wird, in unbestimmt vielen Fällen von Grundsatz abzuweichen. Vielmehr ist eine Ergänzung von Art. 187 StGB angezeigt, um diese Fälle von einem Tätigkeitsverbot auszunehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

## **SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI**

Der Parteipräsident



Toni Brunner  
Nationalrat

Der Generalsekretär



Martin Baltisser